

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT ORTSGRUPPE EDERMÜNDE (DLRG OG EDERMÜNDE)

und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Edermünde. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Die DLRG OG Edermünde ist eine gemeinnützige, selbständige Gliederung der Deutschen – Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG OG Edermünde arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Zu den Aufgabe gehören insbesondere:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- b) Förderung des Anfängerschwimmens,

- c) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
- e) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- f) Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
- g) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
- h) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze der Länder,
- i) Förderung der jugendpflegerischen Arbeit,
- j) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- k) Durchführung schwimm- und rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- l) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch im Bereich Führung, Organisation und Verwaltung,
- m) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- n) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- o) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- p) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -Organisationen.

§ 3 Gliederung

Die DLRG OG Edermünde ist eine rechtlich selbständige Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Landesverbandes Hessen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V..

Als örtliche Gliederung, untersteht die DLRG OG Edermünde der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg ^{Verhe} eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Schwalm-Eder e.V.. Die DLRG OG Edermünde erkennt die Satzungen der ihr übergeordneten Gliederungen an.

Die übergeordneten Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeiten der DLRG OG Edermünde zu überwachen, jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der untergeordneten teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

Der statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluß, sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgelegten Terminen an die übergeordnete Gliederung zu übersenden.

Die DLRG OG Edermünde kann, bei Bedarf einen oder mehrere Stützpunkte unterhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mindestmitgliederzahl der örtlichen Gliederung beträgt 30 Mitglieder.

Mitglieder der DLRG OG Edermünde können geschäftsfähige, natürliche, juristische Personen oder Körperschaften und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG OG Edermünde sowie des Landes- und Bezirksverbandes an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die bisherigen Mitglieder des Vorvereines sind automatisch Mitglieder des Vereines, es sei denn, sie machen bis zum Ablauf des Jahres 1999 von ihrem außerordentlichen Austrittsrecht Gebrauch.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, dies gilt nicht für die Gründungsversammlung. Gegen abweisende Beschlüsse ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG OG Edermünde aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG OG Edermünde vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die der übergeordneten Gliederung im Vorjahr Beitragsanteile abgegeben wurden, wie in der Satzung der DLRG Bezirk Schwalm-Eder e.V. festgelegt. Derzeitig erhält eine Ortsgruppe für je 30 angefangene Mitglieder das Stimmrecht für einen Delegierten.

Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende Jahr oder für das Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG - Jugend regelt die Jugendordnung des Vereines oder der übergeordneten Gliederung.

Der Austritt aus dem Verein, welcher schriftlich bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres zu erklären ist, steht nach Zahlung der Beiträge jederzeit frei. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen erfolgt die Streichung als Mitglied. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod, Auflösung des Vereines und durch Ausschluß. Den Ausschluß aus der DLRG e.V. regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung, nach ihr kann auch in der örtlichen Gliederung verfahren werden.

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

1. Rüge;
2. Verweis;
3. zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern;

4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts;
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
7. Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen kann das Verfahren der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der übergeordneten Gliederung Anwendung finden.

Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Etwaige Vorstandsämter erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an den Vorstand abzugeben.

Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG OG Edermünde nicht verpflichtet.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, er ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und per Einzugsverfahren zu entrichten. Der Jahresbeitrag enthält die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt in den Verein eingetreten sind, haben den Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Über die Höhe und Änderung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zur Erreichung satzungsgemäßer Zwecke können ^{pro Jahr} im Bedarfsfall Umlagen bis zum Maximum eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Die jeweilige Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Maßnahmen, die ausschließlich dem Wohle einzelner Mitglieder dienen bleiben hiervon unberührt. Derartige Umlagen können je nach Bedarf in einer angemessenen Höhe erhoben werden.

Zur Erreichung der satzungsgemäß gestellten Aufgabe der DLRG OG Edermünde sind durch die Mitglieder im Bedarfsfall Arbeitsleistungen nach näherer Weisung durch den Vorstand zu erbringen. Im Falle der Nichtarbeit ist ersatzhalber eine angemessene Geldleistung zu erbringen, deren jeweilige Höhe der Vorstand festlegt. Der Vorstand kann hiervon Befreiung erteilen.

Jedes Mitglied kann insgesamt pro Jahr maximal mit 2 Jahresmitgliedsbeiträgen belegt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- c) sich in allen Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Vereinsbeiträge termingerecht zu zahlen,
- c) das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln und
- d) den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG OG Edermünde. In jedem Jahr soll eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Daneben können aus besonderem Anlaß weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt, der Vorstand es beschließt oder das Vereinsinteresse dies erfordert. Diese beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edermünde "NEUES AUS EDERMÜNDE" zwei Wochen vorher eingeladen. Es bleibt freigestellt, ob daneben auch eine schriftliche Einladung erfolgt. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung genannten Termin der Versammlung, beim Vorsitzenden eingegangen sein. Anderenfalls können nur noch Anträge als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit zwei - drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

1. den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen,
2. über die Satzung und Satzungsänderung zu beschließen,
3. die Mitgliederbeiträge (§ 6) festzusetzen,
4. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
5. den Etat für das kommende Jahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
6. die Wahl und Nachwahl des Vorstandes (§ 15),

- mit Ausnahme des Jugendvertreters,
sofern dieser nach der Jugendordnung gewählt wurde (§ 18)
7. die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 19) vorzunehmen und
 8. die Bestätigung des nach Jugendordnung gewählten Jugendvertreters und dessen Vertreters zu erteilen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Davon ausgenommen sind Mitgliederversammlungen die anlässlich Satzungsänderung (§ 21) oder der Auflösung des Vereines (§ 22) stattfinden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben, wenn mindestens ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und von ihm und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen zu fertigen.

§ 13 Der Ausschuß

Zur Mehrung des Ansehens des Vereins, Förderung und Unterstützung des Vorstandes bei Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben, sowie insbesondere auch zur Fortentwicklung der sportlichen Anliegen kann vom Vorstand ein Ausschuß gebildet werden. Der Ausschuß hat seine Arbeitsergebnisse dem Organ, welches ihn berufen hat, zur Auswertung und Beschlußfassung vorzulegen. Der Vorstand kann weiterhin zu einem bestimmten Fachgebiet einen Beauftragten berufen, dem die Erledigung begrenzter Aufgaben übertragen werden. ~~Eine Kostenerstattung für Training und Sitzungen erfolgt nicht.~~ *gestrichen*

§ 14 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten können durch die Ehrungsordnung der DLRG e.V. verbindlich geregelt werden.

§ 15 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt im Sinne seiner Aufgabenstellung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Über die

Möglichkeit und Notwendigkeit der Besetzung der einzelnen Ämter entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister
4. dem Technischen Leiter,
5. dem Schriftführer,
6. dem Materialwart,
7. dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit (RfÖ)
8. dem Jugendvertreter,
9. dem Vorstand können bis zu 12 Beisitzer angehören, darunter
 - a) der stellvertretende Schatzmeister
 - b) der stellvertretenden Technischen Leiter,
 - c) der stellvertretende Schriftführer
 - d) der stellvertretendem Materialwart
 - e) der stellvertretende RfÖ,
 - f) der stellvertretende Jugendvertreter,
 - g) die Frauenwartin,
 - h) dem Arzt
 - i) bis zu vier funktionslose Beisitzer.

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

Es sollte eine Verteilung von 50% männlicher und 50% weiblicher Vorstandsmitglieder vorliegen. Je zwei Vorstandsmitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r - vertreten den Verein gemeinsam. Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde wird das Recht eingeräumt, einen Vertreter in die Vorstandsversammlung zu entsenden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, dann kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschuß aus der Mitgliederversammlung ergänzen. Das Amt dessen endet zu den regulären Neuwahlen. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Wahlzeit des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt, außer im Falle des Vereinsaustritts oder eines Satzungsverstoßes (§ 5), bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 17

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu den Sitzungen ist – sofern zeitlich möglich – zwei Wochen

vorher – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – einzuladen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Vertreter, der Schatzmeister oder dessen Vertreter, sowie der technische Leiter oder dessen Vertreter, anwesend sind. Sollte dennoch trotz ordnungsgemäßer Einladung eine Vorstandssitzung nicht beschlußfähig sein, so ist eine daraufhin mit der gleichen Tagesordnung einberufene Vorstandssitzung stets beschlußfähig. Ein Vorstandsprotokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Bei Beschlußfassung durch den Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18 DLRG-Jugend

Die DLRG-Jugend in der DLRG OG Edermünde ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG, die Mitgliedschaft zur DLRG OG Edermünde wird dadurch nicht berührt. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG OG Edermünde und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG OG Edermünde dar.

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, DLRG-Jugend, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 25 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter.

Inhalte und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf oder der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

Der nach der Jugendordnung gewählte Jugendvertreter ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Ist es der DLRG-Jugend selbst nicht möglich einen Jugendvertreter zu wählen, so fällt diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der Jahreshauptversammlung, damit die Jugendarbeit im Verein weiterhin gewährleistet werden kann.

§ 19 Vereinsvermögen

Die Verwaltung des Vereinsvermögens fällt unter die Aufgaben des Schatzmeisters. Der Schatzmeister unterhält über Ausgaben und Einnahmen eine Buchführung, die er auf Verlangen dem Vorstand, den Rechnungsprüfern, übergeordneten Gliederungen berechtigten Behörden oder Stellen vollständig und wahrheitsgetreu offenlegen muß. Das Vereinsvermögen ist schonend und pfleglich zu behandeln. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Endet die Mitgliedschaft, hat das Mitglied, das in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen zurückzugeben. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an die übergeordnete Gliederung abzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen, gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Bei gleichzeitiger

* Auslagen, die Mitglieder getätigt haben, werden nur dann zurückgezahlt, wenn deren Notwendigkeit im Voraus durch den Vorstand genehmigt worden ist. Rückwirkend wird eine Auszahlung nur durch Erklärung der Beteiligten und der Satzung entsprechenden Notwendigkeit -

Auflösung der DLRG auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene fällt das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat..

§ 20

Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung sachlich und wertungsfrei Bericht. Sie haben die Entlastung zu beantragen. Den Kassenprüfern ist das Rechnungswerk zu jeder Zeit offenzulegen.

§ 21

Änderung der Satzung

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einen Antrag auf Satzungsänderung stellen, über den von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Satzungsänderungen sind in der Veröffentlichung (§ 10) wörtlich wiederzugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind von etwaigen Änderungen anläßlich der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nachdem die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist das Vereinsvermögen an die übergeordnete Gliederung abzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen, gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene fällt das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am.....durch die Gründungsversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR.....beim Amtsgericht Fritzlar und mit der Eintragung vom.....nach Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft getreten.

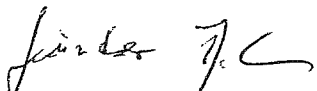
34295 Edermünde-Grifte, 12. Juni 1989


(Arnd Sierts)


Eva Kayser
(Eva Kayser)

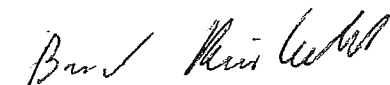

P. Held
(PETER HELD)


Alexandra Bauhan
(Alexandra Bauhan)



Günter Bauhan

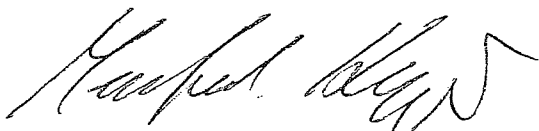
Heidegard Krug
Heidegard Krug


(Kerstin Reinhold)


(Bernd Reinhold)


(HEIKE LEIMBACH)


(Torsten Selzmann)


Manfred Kayser

- Urschrift -

Protokoll der Mitgliederversammlung der DLRG - Ortsgruppe Edermünde
am 12. Juni 1999, Gaststätte „ Zur Linde “, 34295 Edermünde - Griffe:

Teilnehmer (siehe anliegende Anwesenheitsliste)

TOP 1: (Begrüßung)

Der Vorsitzende eröffnete um 19.00 Uhr die Mitgliederversammlung, begrüßte die erschienenen Mitglieder und stellte zunächst fest, daß durch Veröffentlichung des Versammlungstermins und des Versammlungsortes nebst Tagesordnung am 27.05.1999 sowie am 10.06.1999 in der Bürgerzeitung „ Neues aus Edermünde “ form- und fristgemäß eingeladen wurde. Sodann wurde die Beschlußfähigkeit festgestellt.

Es wurde sodann gefragt, ob Bedenken oder Ergänzungen zur Tagesordnung erhoben werden. Dies war nicht der Fall.

Als Schriftführerin wurde für die entschuldigt nichtanwesende Anne Kossmann Eva Kayser bestimmt.

TOP 2: (Beratung und Feststellung der Vereinssatzung)

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß die Mitgliederversammlung am 24.04.1999 den neugewählten Vorstand gebeten habe, baldmöglichst für die DLRG - Ortsgruppe Edermünde eine Vereinssatzung zu erarbeiten, mit dem Ziel, der Ortsgruppe über die Eintragung als Verein im Vereinsregister die eigene Rechtsfähigkeit zu verschaffen. Gleichzeitig solle die Gemeinnützigkeit dieses eingetragenen Vereins angestrebt werden. Zwischenzeitlich sei unter maßgeblicher Beteiligung von Heike Leimbach eine Satzung entworfen worden. Dieser Entwurf wurde in einer außerordentlichen Vorstandssitzung am 25.05.1999 eingehend diskutiert, überarbeitet und tragfähig beschlossen. Der überarbeitete Entwurf wurde danach mit dem zuständigen Registergericht Fritzlar sowie dem Finanzamt Fritzlar abgestimmt.

Der Satzungsentwurf, welcher den Mitgliedern der Ortsgruppe in genügender Anzahl schriftlich vorlag, wurde sodann durch den Vorsitzenden verlesen.

In der sich anschließenden Diskussion, in welcher unter anderem die Vorzüge eines eingetragenen, gemeinnützigen Vereins, insbesondere die der eigenen Rechtspersönlichkeit dargestellt wurden, wies der Vorsitzende auch darauf hin, daß mit Gründung des Vereins sämtliche bisherigen Mitglieder der DLRG - Ortsgruppe Edermünde automatisch Mitglieder des Vereins seien. Es bestehe insoweit jedoch ein in der Satzung festgelegtes außerordentliches Austrittsrecht zum 31.12.1999.

Der Satzungsentwurf wurde in einigen Punkten einvernehmlich durch die Mitgliederversammlung geändert. Die Änderungen wurden durch den Vorsitzenden im Entwurf festgehalten.

Der Vorsitzende stellte sodann den aus der Anlage ersichtlichen Entwurf der Satzung zur Abstimmung. Die Satzung wurde durch Handzeichen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung angenommen.

Der Vorsitzende stellte hierauf fest, daß die DLRG - Ortsgruppe Edermünde somit als Verein gegründet ist. Die Satzung wurde sodann durch anwesende Mitglieder unterzeichnet.

TOP 3: (Wahlbestätigung des Vorstandes)

Der bisherige Vorsitzende wies daraufhin, daß der gesamte bisherige Vorstand in der letzten Mitgliederversammlung am 24.04.1999 auf der Grundlage der Satzungen der übergeordneten DLRG - Gliederungen gewählt worden sei. Es bestehe danach die Möglichkeit diesen gesamten Vorstand durch ein entsprechendes Votum der heutigen Mitgliederversammlung als Vorstand des soeben gegründeten Vereins zu bestätigen.

Auf Vorschlag von Arnd Sievers beschließt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung, daß ein Beschluß der Mitgliederversammlung über die Bestätigung des bisherigen Vorstand als neuer Vereinsvorstand herbeigeführt werden soll.

Zur Durchführung dieser Wahlbestätigung wird Alexandra Bauhahn durch die Mitgliederversammlung einstimmig als Wahlleiter gewählt. Alexandra Bauhahn erklärt die Annahme dieses Amtes und verliest zunächst die Liste des bisherigen Vorstandes mit Funktion, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum. Die anwesenden Mitglieder des bisherigen Vorstandes gaben sich jeweils durch Erheben von ihren Plätzen den Mitgliedern zu erkennen.

Der Wahlleiter stellte sodann den Antrag, den soeben namentlich benannten bisherigen Vorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung mit den jeweiligen Vorstandsfunktionen als Vorstand des soeben gegründeten Vereins zu bestätigen.

Dieser Antrag wurde durch Handzeichen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung angenommen.

Alexandra Bauhahn als Wahlleiterin stellte damit fest, daß

- Arnd Sievers, Fritzlarer Str.2b, 34295 Edermünde als 1. Vorsitzender,
- Manfred Kayser, Am Sonnenhang 24, 34295 Edermünde als stellv. Vorsitzender,
- Kerstin Reinhold, Im Liedenbach 11, 34295 als Schatzmeister,
- Torsten Salzmann, Steinbuschweg 54, 34295 Edermünde als Technischer Leiter,
- Anne Kossmann, Schulstr. 2, 34295 Edermünde als Schriftführer,
- Bernd Reinhold, Im Liedenbach 11, 34295 Edermünde als Materialwart,
- Peter Held, Gudensbergerstr. 18, 34295 Edermünde als Ref. für Öffentlichkeitsarbeit,
- Heike Leimbach, Steinbuschweg 54, 34295 Edermünde als Jugendvertreter,
- Heidegard Krug, Im Ährenfeld 18, 34295 Edermünde als stellv. Schatzmeister,
- Eva Kayser, Am Sonnenhang 24, 34295 Edermünde als stellv. Technischer Leiter,
- Gabi Becker, Fritzlarer Str.13, 34295 Edermünde als Frauenwartin,
- Günter Bauhahn, Kurt-Schuhmacher-Str. 13, 34295 Edermünde als Beisitzer,
- Heinz-Willi Otto, Friedrich-Ebert-Str. 1, 34295 Edermünde als Beisitzer,
- Heinz Kraft, Im Mühlengrund 16, 34295 Edermünde als Beisitzer sowie
- Ernst Rahn, Hinter dem Graben 3, 34295 Edermünde als Beisitzer

in ihren jeweiligen Funktionen als Vorstandsmitglieder bestätigt und damit in diesen Funktionen als Vorstandsmitglieder des soeben gegründeten Vereins gewählt sind. Die anwesenden Gewählten erklärten, daß sie ihr Amt annehmen.

Desweiteren wurden Otto Degenhardt, Terrasse 9, 34295 Edermünde als Kassenprüfer und Ruth Otto, Friedrich-Ebert-Str. 1, 34295 Edermünde als stellv. Kassenprüferin auch für den soeben gegründeten Verein in ihren jeweiligen Funktionen durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

TOP 3: (Beschluß über Organisationsfragen)

Nach kurzer Erörterung dieses Tagesordnungspunktes, bei welcher die Notwendigkeit der weiteren Maßnahmen zwecks Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sowie die Erlangung der Gemeinnützigkeit diskutiert wurden, beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorsitzenden :

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, Anträge zustellen und Erklärungen abzugeben um die Eintragung des Vereins im Register des Amtsgerichts Fritzlar und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Fritzlar zu erwirken. Desweiteren soll die Gründung als Verein den übergeordneten DLRG - Gliederungen zur Zustimmung angezeigt werden.

TOP 4: Verschiedenes

Der Vorsitzende informierte über den Veranstaltungs - und Terminplan der nächsten Monate. Torsten Salzmann informierte über den letzten Stand der Vorbereitungen zur Mega Beach Party am 3. + 4.7.1999 im Schwimmbad Holzhausen. Es wurde hierzu festgelegt, daß die Kapelle „ Bilstein Musikanten “ für einen max. Stundenlohn von DM 150,00 am 04.07.1999 vormittags auftreten soll. Desweiteren sollen 1000 Stück „ unkaputtbare “ Becher zu einem Bruttopreis von max. DM 0,90 / Stück angeschafft werden. Die Kosten hierfür sollen soweit möglich durch Sponsorengelder reduziert werden. Desweiteren informierten Torsten Salzmann und Manfred Kayser über den Stand bei der Anschaffung eines ortsgruppeneigenen Fahrzeugs. Das Thema wurde kontrovers diskutiert. Es wurde jedoch einvernehmlich festgestellt, daß man sich auch derzeit in dieser Angelegenheit im Rahmen des Grundsatzbeschlusses hierzu aus der Vorstandssitzung vom 27.04.1999 bewege.

Die Versammlung wurde um 23.30 Uhr geschlossen.

34295 Edermünde, den 12.06.1999



Vorsitzender



Stellv. Vorsitzender



Protokollführer

Mitgliederversammlung

DLRG OG Edermünde

12. Juni 1999

Anwesenheitsliste

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1	Kayser	GVA	GVA Kayser
2	Kayser	Manfred	M. Kayser
3	Leimbach	Heike	Heike Leimbach
4	Kayser	Sarah	Sarah Kayser
6	Bauhan	Alexandra	A. Bauhan
7	Bauhan	Günter	G. Bauhan
8	Reinhold	Kerstin	Kerstin Reinhold
9	Reinhold	Bernad	Bernad Reinhold
10	Sievers	Brnd	Brnd Sievers
11	Held	Peter	Peter Held
12	Krug	Heidegond	Heidegond Krug
13	Zi 1	Am Sonnenhang 24 34295 Edermünde	, geb. 27.05.62
14	Zi 2	" "	" , geb. 17.03.50
15	Zi 3	Steinleuschweg 54 / 34295 Edermünde	, geb. 06.11.76
16	Zi 4	" "	" , geb. 23.02.77
17	Zi 5	Am Sonnenhang 24, 34295 Edermünde	, geb. 02.01.86
18	Zi 6	Berliner-Str. 13. 34295 Edermünde	, geb. 11.11.67
19	Zi 7	Kurt-Schumacher-Str. 13 34295 Edermünde	, geb. 30.11.46
20	Zi 8	Im Liedenbach 11, 34295 Edermünde	, geb. 14.07.66
21	Zi 9	" "	" , geb. 13.12.58
22	Zi 10	Fritzlocher Str. 26, 34295 Edermünde	- Besse, geb. 21.03.53
23	Zi 11	Gindensbergerstr. 18, 34295 Edermünde	, geb. 02.09.61
24	Zi 12	Im Ahrenfeld 18	34295 Edermünde, geb. 25.02.57
25			

Bescheinigung:

Der Verein "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Edermünde (DLRG OG Edermünde", Edermünde wurde am 16. Juni 1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlär eingetragen.

Fritzlär, 16. Juni 1999

A m t s g e r i c h t

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

